

- 429. Florentius et Dionysius.
- 430. Theodosius XIII et Valentinianus III.
- 435. Theodosius XV et Valentinianus IV.
- 436. Isidorus et Senator.
- 437. Aetius II et Sigisvultus.
- 443. Maximus II et Paterius.
- 446. Aetius III et Symmachus¹.
- 450. Valentinianus Aug. et Avienus.
- 454. Aetius et Studius.
- 457. Constantinus et Rufus.
- 467. Pusaeus et Iohannes².
- 476. Basiliscus Aug. II et Armatus².
- 488. Dynamius et Sifidius.
- 492. Anastasius Aug. et Rufus.
- 494. Asterius et Praesidius.
- 500. Patricius et Hypatius.
- 512. Paulus et Moschianus.
- 522. Symmachus et Boethius.
- 530. Lampadius et Orestes.

Allem Anschein nach sind für diese Jahre die Consuln in jeder Reichshälfte paarweise und in gleicher Folge publicirt und daher dieselben in den Urkunden wie in den Listen in ähnlicher Weise gleichmässig berücksichtigt worden, wie dies bei den Consulpaaren des vierten Jahrhunderts der Fall ist. Die nahe liegende Frage, wie sich die hier genannten Consuln zu der Theilung des Consulats zwischen dem Osten und dem Westen verhalten, scheint merkwürdiger Weise dahin beantwortet werden zu müssen, dass diese Theilung sich bei den oben aufgeführten Collegien auf die vier Zweikaiserconsulate beschränkt. Dagegen scheinen sämmtliche hier aufgeführte von einem Kaiser und einem Privaten oder von zwei Privaten gebildeten Consulate zugleich von dem Theilungsgesetz sich zu entfernen. Nachweislich gehören von den so eben verzeichneten Consulaten die der Jahre 427. 429. 436. 476. 500 allein Orientalen, die der Jahre 437. 443. 446. 450. 522 allein Occidentalen; in den übrigen Fällen lassen die Consuln einer oder auch beide sich nicht mit genügender Sicherheit geschichtlich identificiren, können aber füglich alle der gleichen Reichshälfte entnommen sein wie der College. Dieser Umstand hat offenbar auf die Publicationsform eingewirkt. Bei jenen vier Zweikaiserconsulaten mag die Regel der getheilten Ernennung festgehalten sein und ist wohl nur

1) Wohl nur aus Versehen stellt Marcellinus (nach der handschriftlichen Ueberlieferung) den Consul Symmachus voran. 2) In diesen beiden Jahren war der Occident ohne Herrscher und können die Consuln nur von dem Herrscher des Ostreichs ernannt sein.